Nr.	Bezug (Eintrag durch die Vergabestelle)	Fragetext (Eintrag durch Vergabestelle)	Stand (Eintrag durch Vergabestelle)	Beantwortung (Eintrag durch Vergabestelle)
1	Dokumente O0b_Bewerbungsbedingungen & 11_Vertrag O0b, 6.1, S. 16: "Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen, soweit in den Vergabeunterlagen." 11, § 2 (2): "Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der:die Auftragnehmer:in er:sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist."	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die genannten Passagen in Folge der Beauftragung einer juristischen Beratungsleistung nicht die Vereinbarung eines Beratungsvertrags für anwaltliche Leistungen erfasst, sodass in Folge der Beauftragung unser kanzleieigener anwaltlicher Beratungsrahmenvertrag und eine entsprechende anwaltliche Honorarvereinbarung geschlossen werden darf?	31.01.2025	Der Beratungsvertrag gemäß Anlage "11_Vertrag" wird zwischen dem Auftraggeber und dem künftigen Auftragnehmer für das jeweilige Los geschlossen. Die Verwendung eines kanzleieigenen anwaltlichen Beratungsvertrags oder kanzleieigener Mandats-bedingungen ist nicht möglich.
2	O5a_Eigenerklärung Eignung, 3.3 Unternehmensreferenzen, S. 3 3.3, S. 3: "Zum Nachweis unserer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit machen wir außerdem die nachfolgenden Angaben zu früher ausgeführten Aufträgen in Form der nachstehenden Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, die mit den Leistungen vergleichbar sind, die Gegenstand des hier zu vergebenden Auftrags des betreffenden Loses sind."	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Darstellung der Referenzen einer Rechtsanwaltskanzlei im Hinblick auf die berufsrechtliche Schweigepflicht von Rechtsanwält:innen (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) in anonymisierter Form erfolgen darf?	31.01.2025	Lediglich anonymisierte Mandatsbeschreibungen sind für die Eignungsprüfung und die Überprüfung von Referenzen nicht ausreichend. Es fehlen dann wesentliche Angaben zu den Referenzen, die für eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters wichtig sind. Es wird den Bewerbern empfohlen das Einverständnis des Referenzauftraggebers einzuholen, dann liegt auch kein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht vor.

3 00b_Bewerbungs-bedingungen, 7.3.2., S. 24 & 10 Bewertung Zuschlagskriterien, E.7

00b, 7.3.2., S. 24: "Mit dem Angebot hat der Bieter für den Teamleiter die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Teamleiter im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben.

Der Teamleiter muss über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Teamleiter (Mindestanforderung)."

10, E.7: "Mit dem Angebot hat der Bieter für den Teamleiter die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Teamleiter im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben. Der Teamleiter muss über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Teamleiter (Mindestanforderung)."

Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bezüglich der Vorgaben der Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt – gleich in welcher Stellung (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar, Rechtsanwalt) – in diesem Rechtsgebiet gearbeitet hat, handelt und nicht um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt als Rechtsanwalt in dem Rechtsgebiet gearbeitet hat.

31.01.2025

Gefordert ist die Angabe der Berufserfahrung als (zugelassener) Rechtsanwalt*in in seiner/ihrer Funktion als Rechtsanwalt*in.

00b Bewerbungsbedingungen, 7.3.2., S. 25 & 10 Bewertung Zuschlagskriterien, E.8

> 00b, 7.3.2., S. 25: "Mit dem Angebot hat der Bieter für ein seniores Mitglied des Rechtsteams, das nicht Teamleiter ist, die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben.

Das seniore Mitglied muss über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben (Mindestanforderung)."

Anzahl der Jahre seiner/ihrer haben (Mindestanforderung)."

Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bezüglich der Vorgaben der Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt – gleich in welcher Stellung (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar, Rechtsanwalt) - in diesem Rechtsgebiet gearbeitet hat, handelt und nicht um die Gesamtzahl der Jahre, die ein Rechtsanwalt als Rechtsanwalt in dem Rechtsgebiet gearbeitet hat.

31 01 2025

s Antwort zu 7iff 3

10, E.8: "Mit dem Angebot hat der Bieter für ein seniores Mitglied des Rechtsteams, das nicht Teamleiter ist, die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Berufserfahrung als im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben. Das seniore Mitglied muss über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses

5	Ziffer 5.4. III der Bewerbungsbedingungen	Dürfen mehr als drei Referenzen (je Los) eingereicht werden?	04.02.2025	Der Bewerber weist seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch die Angabe von drei Referenzen über Rechtsberatungsleistungen des jeweiligen Loses nach. Das Einreichen von mehr als drei Referenzen (pro Los) lässt die Vergabestelle zu, allerdings muss der Bewerber in einem solchen Fall zwingend angeben, welche drei der eingereichten Referenzen in die differenzierende Wertung Ziff. 5.5 der Bewerbungsbedingungen herangezogen werden sollen.
6	Ziffer 5.4.II der Bewerbungsbedingungen sowie Ziffer 3. der Leistungsbeschreibung	Gehen wir recht in der Annahme, dass die geforderte "Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags des jeweiligen Loses in den letzten drei Geschäftsjahren" bei einer Bewerbung auf Los 3 solche Umsätze nicht einschließen darf, die mit der Beratung von Zuwendungs- oder Fördermittelempfängern erzielt worden sind?	04.02.2025	Der Tätigkeitsbereich meint hier die generell in der Leistungsbeschreibung angegebenen Rechtsbereiche bzw. Themenbereiche des jeweiligen Loses (Bereich des Loszuschnitts). Für die Umsatzangaben können entsprechend auch Rechtsberatungsleistungen im Tätigkeitsbereich (Rechtsbereich/Themenbereich) des jeweiligen Loses einfließen, die für private Auftraggeber erbracht wurden.

Dokument 10 Bewertung In dem Dokument "10 Bewertung 04 02 2025 Es ist ausreichend, wenn der Fachanwaltstitel Zuschlagskriterien Zuschlagskriterien" wird unter anderem das wesentliche Teile des Loses abdeckt. Wie Unterkriterium "Qualifikation des mit der beispielsweise in Los 1 der Fachanwalt in Ausführung des Auftrags betrauten Personals" Vergaberecht den vergaberechtlichen Teil und bspw. Grundzüge aus dem Beihilferecht näher erläutert. Bewertet wird danach der "Anteil der benannten Personen des abdeckt, allerdings i.d.R. nicht beispielsweise Rechtsteams mit einer Zusatzqualifikation im die besonderen beihilferechtlichen Themen zur Rechtsgebiet des einschlägigen Loses". Als vorkommerziellen Auftragsvergabe. mögliche Zusatzqualifikationen werden Promotion, Fachanwaltstitel oder LL.M. genannt. Ein passender Fachanwaltstitel für Los 3 wäre "Fachanwalt für Verwaltungsrecht", da das Ein Fachanwaltstitel, der die in Los 3 (Zuwendungen) relevanten Rechtsgebiete Recht betreffend Zuwendungen einen Teil des öffentlichen Rechts darstellt und an vielen umfassend abdeckt, existiert - anders als beispielsweise in Los 1 - nicht. Gehen wir daher Stellen mit dem Verwaltungsrecht verknüpft ist. recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin als Zusatzqualifikation bei einer Bewerbung auf Ein Fachanwaltstitel kann ferner in der Wertung Los 3 auch solche Fachanwaltstitel anerkennt. berücksichtigt werden, wenn der Bieter anhand des Programms des Fachanwaltskurses oder der die, wie beispielsweise der Fachanwalt im den Titel erhaltenden Vergaberecht, iedenfalls einen Teilbereich der relevanten Rechtsgebiete (beim Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen nachweist, dass Vergaberecht: beihilferechtliche Grundzüge) die Rechtsgebiete im jeweiligen Los im entsprechenden Kontext (Bsp: für Los 3: erfassen? beihilferechtliche Grundzüge im Kontext Zuwendungen) tatsächlich abgedeckt sind.

8 § 9 des Vertrags

In § 9 des Vertrages räumt sich der Auftraggeber weitgehende Nutzungsrechte ein, insbesondere das Recht zur Änderung und der Veröffentlichung. Unser Verständnis ist es, dass Arbeitsergebnisse, d. h. die zur Aushändigung an den Auftraggeber von dem Auftragnehmer angefertigten und bestimmten Unterlagen, ab dem Zeitpunkt der Übergabe oder Übermittlung an den Auftraggeber von ihm selbstverständlich intern für den vereinbarten Zweck genutzt werden dürfen. Bei der Verwendung für andere Zwecke oder im Fall der Weitergabe an Dritte kann es sich jedoch ergeben, dass die Arbeitsergebnisse nicht für die anderen Zwecke oder die Zwecke der Dritten geeignet sind. Hieraus, vor allem im Fall der Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber, können sich für den Auftragnehmer eine Verantwortlichkeit und ggf. Schadensersatzverpflichtungen gegenüber diesen Dritten ergeben, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar, nicht vermeidbar und nicht kalkulierbar sind.

Frage 1:

Dürfen wir im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass der Auftraggeber unser Verständnis der Verwendung der Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte teilt und die von dem Auftragnehmer zu erstellenden Arbeitsergebnisse nicht zur Veröffentlichung, sondern ausschließlich zur internen Verwendung des Auftraggebers bestimmt sind und eine Weitergabe an Dritte oder Bezugnahme Dritten gegenüber auf die Tätigkeit des

07.02.2025

Die SPRIND und deren Tochtergesellschaften arbeiten eng mit Dritten (z.B. Innovatoren, Gesellschaften, andere Bundes- oder Landeseinrichtungen, Stakeholder im Ökosystem) zusammen. Ebenfalls projektiert die SPRIND selbst intern Themen (wie beispielsweise IP-Transfer-Projekt) für das Voranbringen gesellschaftlich relevanter Fragestellungen und Lösungen. Dahingehende Erkenntnisse sollen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Gesellschaftszwecks der SPRIND bzw. ihrer 100%igen Tochtergesellschaften der Allgemeinheit oder einzelnen Stakeholdern zur Kenntnis gebracht werden.

Frage 1:

Einige Unterlagen können daher nicht lediglich für die interne Verwendung bestimmt sein. Dem Auftragnehmer steht es frei, in dem Arbeitsergebnis selbst, Hinweise zu platzieren (bspw. dass das Dokument ausschließlich für die spezifische Fragestellung des Auftraggebers erstellt wurde und eine Verwendung für andere Zwecke oder durch Dritte auf eigenes Risiko erfolgt; das Dokument basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Rahmenbedingungen und den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen etc.)

Frage 2:

Ja. Sofern eine Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers nach

SPRIND GmbH	"Vergabeverfahren Rechtsberatungsleistungen"	Stand 10.02.2025
	Protokoll Bieterfragen und Antworten	
	Auftragnehmers- außer an andere eigene Berater, an Abschlussprüfer oder an Aufsichtsbehörden - nicht beabsichtigt ist?	erfolgter Abänderung durch den Auftraggeber angestrebt wird, ist vorherige Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu halten.
	Frage 2:	
	Gehen wir zudem Recht in der Annahme, dass bei den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers im Falle einer Bearbeitung, insbesondere einer Abänderung und Umgestaltung durch den Auftraggeber, jegliche Bezugnahme auf den Auftragnehmer für die bearbeitete Version der Dokumente unterbleiben wird?	